

RS Vwgh 1988/10/27 87/16/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1988

Index

Verkehrssteuern

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

BAO §133 Abs2

BAO §167 Abs2

BAO §208 Abs2

ErbStG §22 Abs1

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1989, 161;

Rechtssatz

Unter einer ordnungsmäßigen Anzeige kann nur eine solche verstanden werden, die gegenüber der zuständigen Abgabenebehörde zeitgerecht, richtig und vollständig erstattet wird (Hinweis E 1.12.1987, 85/16/0111). Davon kann keine Rede sein, wenn die an das Finanzamt gerichteten Erklärungen, die jedoch an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu richten wären, bei der beiden Finanzämtern gemeinsamen Einlaufstelle eingereicht werden, und aus diesen Erklärungen überdies der schenkungssteuerpflichtige Vorgang nicht ersichtlich ist. Die Verwendung der amtlichen Vordrucke ist allerdings nicht unbedingt erforderlich (Hinweis E 1.12.1987, 85/16/0111). Widersprechen durch Jahre hindurch die erstellten Erklärungen den einleitenden Bemerkungen zu den Bilanzen, sind auch alle Bescheide im Sinn der abgegebenen Erklärungen ergangen und rechtskräftig geworden, ist der Abgabenbehörde keine Rechtswidrigkeit unterlaufen, wenn sie nach freier Überzeugung angenommen hat, daß die in den Erklärungen ausgewiesenen Konsequenzen gewollt waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160161.X02

Im RIS seit

16.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at